

Anberaumung einer Bauverhandlung

Gemeinde HEILIGENBLUT am Großglockner

Heiligenblut am Großglockner, 18.05.2026

Bearbeiter: Andreas Lackner

Tel.: 04824 2001

E-Mail: heiligenblut@ktn.gde.at

Betreff: Karoline Fürstauer, Schachnern 31, 9844 Heiligenblut am Großglockner
Errichtung einer Garage zum bestehenden Wohnhaus

KUNDMACHUNG

Die Bauwerberin Frau Karoline Fürstauer, Schachnern 31, 9844 Heiligenblut am Großglockner hat mit Eingabe vom 26.03.2026, um die Erteilung der Bau-Bewilligung zur Errichtung einer Garage zum bestehenden Wohnhaus auf Parzelle 633/6, KG: Apriach angesucht.

Der Bürgermeister der **Gemeinde Heiligenblut am Großglockner** ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Dienstag, dem 02.06.2026
Beginn um 15:00 Uhr

an. Die Kommission tritt **an Ort und Stelle** zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlichen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Heiligenblut am Großglockner, Büro Amtsleiter während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 AVG zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, daß ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt (§ 42 Abs. 1 AVG).

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bürgermeister:



Andreas Lackner

zur öffentlichen Bekanntmachung:

angeschlagen am: 18.05.2026

abgenommen am:

Ergeht mit RSb an:

Bauwerber/Eigentümer

Karoline Fürstauer, Schachnern 31, 9844 Heiligenblut am
Großglockner

Anrainer

Christopher und Lars Roxs, Schachnern 48, 9844 Heiligenblut am
Großglockner

Maria Pichler, Schachnern 15/1, 9844 Heiligenblut am Großglockner